



GEMEINDEAMT ELMEN

Bezirk Reutte/Tirol

Zl.: 817-0-10/2009

Friedhofsgebührenordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, LGBl. I Nr. 103/2007, idF. LGBl. I Nr. 85/2008, hat der Gemeinderat in einer Sitzung vom 5.5.1977, 23.10.2009 und 10.12.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- | | |
|-----------------------------------------------------|----------|
| a) für ein Reihengrab für die Dauer von 20 Jahren | € 264,00 |
| b) für ein Familiengrab für die Dauer von 25 Jahren | € 440,00 |
| c) für ein Kindergrab für die Dauer von 20 Jahren | € 120,00 |
| d) für eine Urnennische für die Dauer von 20 Jahren | € 400,00 |

Für Gräber von Personen, die nicht im § 2 der Friedhofordnung umschriebenen Personenkreis gehören, wird jeweils die gleiche Grabbenützungsgebühr eingehoben.

§ 3

- 1) Gegen neuerliche Entrichtung der Gebühr nach § 2 ist eine Verlängerung um die selbe Laufzeit, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, bei Urnennischen, Reihen-, Familien- und Kindergräbern möglich.
- 2) Wird die Verlängerungsgebühr trotz Aufforderung und der darin angegebenen Frist nicht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung zurückgenommen werden.

§ 4

Für die Benützung der Leichenhalle wird für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten, keine Gebühr erhoben. Dafür haben die Angehörigen für die Reinigung der Leichenhalle zu sorgen.

Für Personen aus anderen Gemeinden wird für die Benützungsberechtigung der Leichenhalle eine Gebühr von € 30,00 pro Aufbahrung eingehoben.

§ 5

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller (§ 8 Friedhofsordnung) bzw. dessen Erben oder der Nachlass nach dem Beerdigten.

§ 6

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 7/1963 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 8

Die Gebühr wird binnen einem Monat nach der Vorschreibung fällig.

§ 9

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gebühren nach § 2 – Stand 01.01.2010

Elmen, am 10.12.2009



Der Bürgermeister:
Ing. Heinrich Ginther

Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel
Angeschlagen am: 11.12.2009
Abgenommen am: 30.12.2009